

# STELLUNGNAHME

## Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

GZ.: 2022-0.366.970

Wien, am 21.06.2022

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

### Allgemeines

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt die seit langem notwendigen Verbesserungen im Bereich des Pflegegeldes sowohl für Betroffene selbst als auch für pflegende Angehörige. Durch die Erhöhung des Erschwerniszuschlages bei der Pflegegeldeinstufung von Menschen mit „demenziellen Beeinträchtigungen und Menschen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung“ ist zu erwarten, dass die Zuerkennung einer, der Lebenssituation eher gerecht werdenden, Pflegegeldstufe für Menschen mit Lernschwierigkeiten (kognitiven Behinderungen) und für Menschen mit psychischen Behinderungen mit sich bringen wird.



Ebenso begrüßt der Österreichische Behindertenrat den Entfall der Anrechnung eines Betrages von € 60.- von der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld. Familien mit behinderten Kindern haben in den meisten Fällen enorme Mehrkosten durch die Behinderung oder chronische Erkrankung ihres Kindes und damit kann ein Teil davon abgedeckt werden.

Mit den Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen wird deren großartige gesellschaftliche Leistung gewürdigt, wobei noch zusätzliche Maßnahmen wie z.B. Angebote für Erholung, für die Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit, psychologische Unterstützung, oder Informationen und Sozialrechtsberatungen dringend erforderlich wären.

Auch wenn mit dem vorliegenden Entwurf Verbesserungen erzielt werden, sind für die Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Unterstützungsbedarf weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Hier seien die wichtigsten erwähnt:

### **1. Die Rücknahme der Anhebung der erforderlichen Bedarfsstunden in den Pflegegeldstufen I und II auf die ursprüngliche Höhe.**

Viele Menschen mit Lernschwierigkeiten, oder psychischen Erkrankungen, aber auch alte Menschen und Kinder haben - insbesondere seit der Anhebung der Bedarfsstunden in den Jahren 2011 und 2015 - massive Probleme, einen Anspruch auf Pflegegeld zu erlangen. Die Konsequenz ist unter anderen, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund ihres meist geringen Einkommens, noch weniger professionelle Hilfe und Pflege in Anspruch nehmen können und die gesamte Belastung bei den pflegenden Angehörigen verbleiben. Nicht nur, dass Menschen mit Behinderungen damit verstärkt auch noch nach Erreichen der Volljährigkeit in familiären Abhängigkeitsverhältnissen bleiben, ist dies im Sinne eines selbstbestimmten Lebens jedenfalls unverträglich.

Erschwerend hinzukommt, dass viele Unterstützungsleistungen der Länder vom Bezug eines Pflegegeldes abhängig gemacht werden. Damit sind den Betroffenen Hilfeleistungen in noch viel größerem Ausmaß vorenthalten.

### **2. Eine einmalige Anhebung des Pflegegeldes zum Ausgleich der bisher versäumten Anpassungen.**

Auch durch die Explosion der Lebenshaltungskosten der letzten beiden Jahre würde die weitere Schwächung der Kaufkraft des für Pflege, Begleitung und Unterstützung

zur Verfügung stehenden Budgets jedenfalls bedeuten, dass sich Menschen mit Behinderungen ihr Leben nicht mehr selbstständig organisieren können und daher nur der Ausweg bleibt, in betreuten Einrichtungen leben zu müssen. Die dadurch entstehenden Kosten werden das System bei weitem überfordern. Die Alternative wäre nur, dass die pflegenden Angehörigen noch stärker belastet werden würden, was dringend vermieden werden muss.

### **3. Ausbau der Persönliche Assistenz als Ergänzung zum Pflegegeld**

Menschen mit Behinderungen sollen weder in Einrichtungen noch lebenslang bei den Eltern leben müssen. Sie haben das Recht selbst zu bestimmen, wo und mit wem sie leben wollen. Daher ist **De-Institutionalisierung** ein großes Ziel des Österreichischen Behindertenrates. Das beste Instrument, um diese Wahlmöglichkeit und Wohnfreiheit zu verwirklichen, ist **Persönliche Assistenz**. Dafür sind allen Menschen mit Behinderungen – auch Menschen mit Lernschwierigkeiten (kognitiven Beeinträchtigungen) und Menschen mit psychischen Behinderungen - ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

### **4. Weitere Entlastung von pflegenden Angehörigen**

Zur weiteren Entlastung sind (**Mobile -) Pflegedienste** tatsächlich **flächendeckend** und **bedarfsorientiert** anzubieten, wobei speziell auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und deren Angehöriger einzugehen sein wird. Im Fall von Kostenbeiträgen sind diese Österreich weit einheitlich und transparent festzulegen.

Im Zusammenhang mit dem **Ruhen des Pflegegeldes** bei einem Krankenhausaufenthalt oder während einer stationären Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme kann es für pflegende Angehörige, die ihre Berufstätigkeit für die Pflege aufgegeben haben, zu großen finanziellen Problemen kommen. Für diesen Zeitraum ist es nicht möglich und auch nicht zumutbar, eine Arbeit zu finden bzw. aufzunehmen. Daher soll in den Fällen, in denen die Pflege durch Angehörige, die in der Pensionsversicherung wegen erheblicher oder gänzlicher Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft beitragsfrei selbst- oder weiterversichert sind, eine weitere **Ausnahme vom Ruhen des Pflegegeldes** geschaffen werden.

In dem Zusammenhang weist der Österreichische Behindertenrat darauf hin, dass in allen Fällen und Rechtsbereichen geregelt werden muss, dass (pflegende) Angehörige von der **Unterhaltungspflicht** für deren selbsterhaltungsunfähige volljährige Kinder **befreit** werden.

## Zu den einzelnen Regelungen

### Ad § 21a Abs. 1 Z 2 und 3

Die Unterstützung von pflegenden Angehörigen durch Finanzierung von Kursen, um bestehende Wissensdefizite auszugleichen, begrüßt der Österreichische Behindertenrat ausdrücklich.

### Empfehlungen

Die Finanzierung dieser Maßnahme soll aus den Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen erfolgen. Für diese Leistungen ist der Unterstützungsfonds dementsprechend aufzustocken, da andernfalls wichtige Zuwendungen wie Zuschüsse zu benötigten Hilfsmitteln oder dringend notwendige behinderungsbedingte Umbauten nicht mehr im selben Ausmaß gewährt werden könnten. Dies würde zu einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen mit geringem Einkommen führen.

### Ad § 21g

Der **Angehörigenbonus** wird erst gewährt, wenn eine Person ab der Pflegegeld Stufe 4 gepflegt wird.

Diese Einschränkung wird vom Österreichischen Behindertenrat abgelehnt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht die gleichen Voraussetzungen wie für die Selbstversicherung gemäß § 18a oder § 18b ASVG gelten sollen.

### Empfehlungen

Der Angehörigenbonus soll gewährt werden, wenn eine Person ab der Pflegegeldstufe 3 gepflegt wird.

### Ad § 48 g

Menschen mit kognitiver oder psychischer Behinderung haben bisher im Pflegegeldsystem viel zu wenig Berücksichtigung gefunden. Dadurch wurden viele die Pflege erschwerende Umstände nicht in die Bewertung mit einbezogen und ist somit auch keine adäquate Einstufung dieser Personengruppen erfolgt.

Durch die Erhöhung des Erschwerniszuschlags von 25 auf 45 Stunden pro Monat kann diese Benachteiligung beseitigt werden.

**Weitere Lösungsvorschläge:**

- a) In der Einstufungspraxis hat sich bisher gezeigt, dass die Zuerkennung des Erschwerniszuschlags durch die Sozialversicherungsträger in vielen Fällen zu Unrecht nicht erfolgt ist. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht präzise im Gesetz geregelt sind und es daher oft zu ungerechtfertigten Einschränkungen kommt. Auch der vorliegenden Entwurf regelt die Voraussetzungen für einen Erschwerniszuschlag nicht.
- b) Eine weitere Ursache der zu geringen Zuerkennung sehen wir in der mangelnden Qualität der Gutachten. Hier bedarf es einer spezifizierten Aus- und Weiterbildung der Gutachter\*innen, die gezielte Schwerpunktsetzungen (z.B. für Kinder und Jugendliche oder für Menschen mit kognitiven oder psychischen Behinderungen und die Auswirkungen ihrer Beeinträchtigung auf die Lebenssituation) beinhalten.
- c) Um den tatsächlichen Pflegeaufwand realistisch einschätzen zu können, ist es unerlässlich, sowohl Gesundheits- und Krankenpflegepersonen als Sachverständige verstärkt einzubeziehen, als auch die tatsächlich betreuenden Personen bei der Begutachtung niederschwellig, unmissverständlich und eingehend zu befragen und ihre Angaben auch in die Begutachtung einfließen zu lassen.

**Empfehlungen**

Der Österreichische Behindertenrat empfiehlt daher die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Erschwerniszuschlages im Gesetz klar zu regeln.

Auch sind die Schulungen der Gutachter\*innen zu verbessern, insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen für Menschen mit kognitiven beziehungsweise psychischen Behinderungen.

Mit besten Grüßen

Für den 1. Vize-Präsidenten Klaus Widl

Dr.<sup>in</sup> Christina Meierschitz